

# **Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies**

**Vom 15. Juli 1994**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 15.7.1994 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies erlassen: <sup>1 2</sup>

---

<sup>1</sup> Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 7. November 1994

<sup>2</sup> Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

---

## § 1 Geltungsbereich

## § 2 Prüfungsausschuß

## § 3 Umfang der Zwischenprüfung

## § 4 Zulassungsvoraussetzungen

## § 5 Abschluß des Studiums

## § 6 Zulassungsvoraussetzungen

## § 7 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung für den Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies.

## **§ 2 Prüfungsausschuß**

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I bildet einen Prüfungsausschuß für das Fach Jüdische Studien/Jewish Studies, bestehend aus drei

Hochschullehrern, einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten im Hauptstudium. Den Vorsitz führt einer der Hochschullehrer.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Fachs und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen und die Zulassung zur Zwischenprüfung im Fach Jüdische Studien/Jewish Studies. In Zweifelsfällen wird die Fachkommission Jüdische Studien/Jewish Studies befragt.

### **§ 3 Zwischenprüfung**

Das Grundstudium von Studenten im Hauptfach wird mit einer halbstündigen mündlichen Prüfung zu zwei Themen aus zwei verschiedenen Bereichen (§8 Abs.1 der Studienordnung/StO) der Jüdischen Studien, abgeschlossen. Mindestens eines der Themen muß dabei aus den Bereichen .Religion oder Geschichte und Politik gewählt sein. Die mündliche Prüfung für Nebenfach-Studenten dauert 15 Minuten und umfaßt ein Thema aus den Bereichen Religion oder Geschichte und Politik.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung im Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies sind gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 2-4 der Magisterprüfungsordnung folgende Nachweise vorzulegen:

1. Die Bestätigung über die Studienfachberatung (gem. § 6 StO);
2. Der Nachweis der Sprachkenntnisse (gem. § 7 StO), wobei zu berücksichtigen ist, daß für Hauptfachstudenten schon bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung der Nachweis des Hebraicum obligatorisch ist.
3. Die Leistungsnachweise der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 3 der StO.

(2) Das Nähere regelt die Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993.

### **§ 5 Abschluß des Studiums**

(1) Das Hauptstudium im Studiengang Jüdische Studien/Jewish Studies endet mit einer Magisterprüfung gemäß der Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993.

(2) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus der wissenschaftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit), einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. Wird die Magisterarbeit in einem anderen Hauptfach vorgelegt, erfolgt die Prüfung durch Klausur und mündliche Prüfung; desgleichen im Nebenfach. Dabei darf der Themenbereich der Klausur und der mündlichen Prüfung im Fach Jüdische Studien

(§8 Abs.1 StO) nicht mit dem anderen Hauptfach identisch sein, in dem die Magisterarbeit verfaßt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit kann aus jedem der in §8 Abs.1 StO genannten Bereiche des Studienfachs Jüdische Studien/Jewish Studies gewählt werden. Den Bereich der Klausur wählt der Prüfling selbst; die Klausur darf aber nicht aus demselben Bereich wie die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt werden. Die zwei Themen der mündlichen Prüfung können vom Prüfling aus denselben Bereichen wie Klausur und Magisterarbeit gewählt werden, dürfen sich mit diesen beiden schriftlichen Prüfungsteilen jedoch nicht inhaltlich überschneiden.

(4) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) können nicht durch Leistungsnachweise oder studienbegleitende Prüfungen ersetzt werden.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Vor der Meldung zur Magisterprüfung müssen mindestens zwei Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung müssen neben den allgemeinen Erfordernissen der MPO die in § 16 der Studienordnung angeführten Leistungsnachweise beigelegt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die im Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Die Besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.